

Berufskodex der Entspannungsfachpersonen und BeraterInnen aller angeschlossenen Disziplinen

1. Berufsbild der dipl. med. Entspannungsfachpersonen / dipl. BeraterInnen (Berufsdiplom 1 & 2)

Diplomierte med. Entspannungsfachpersonen und dipl. BeraterInnen, die Kurse / Therapieunterstützungen in med. Entspannungsverfahren (MEV) oder Gesundheitsberatung anbieten, beherrschen das entsprechende spezifische Verfahren und die vermittelten Beratungsmodelle und führen diese in der Originalform und situationsgerecht durch. Sie vermischen keine fremden Methoden mit den MEV und verwenden die erlernten Verfahren nicht missbräuchlich. Entspannungsfachpersonen und BeraterInnen handeln nach den Ethikrichtlinien der SGMEV.

2. Verwendung des Präfix „Medizinisch“ bei den angebotenen Fachmethoden im Praxisalltag

Das «med.» in med. Autogenes Training (med. AT®), med. Progressive Muskelentspannung (med. PME®), med. Achtsamkeits-Interozeption® (med. AI®) bezeichnet die medizinische Verwendung des entsprechenden MEV im Kontext der Entspannungsmedizin. Das Wissen aus dem «Basismodul Entspannungsmedizin» ermöglicht hier die Verwendung der Verfahren sowohl zur Gesundheitsförderung als auch zur therapeutischen Unterstützung bei körperlichen und psychischen Erkrankungen unter Berücksichtigung der eigenen fachlichen und rechtlichen Grenzen. MEV sind selbstaktive Verfahren. Fremdsuggestive Elemente und apparative Techniken werden, infolge Beachtung der Autonomie und Autarkieförderung (psychotherapeutisches Grundprinzip), nicht verwendet und wenn dann nur gezielt unter ärztlicher / psychotherapeutischer klinischer Indikationsstellung. Andernfalls ist das Präfix «med.» nicht gerechtfertigt und soll nicht verwendet werden.

3. Ressourcen und Selbstwirksamkeit aktivieren

Diplomierte medizinische Entspannungsfachpersonen und BeraterInnen sind bestrebt vorhandene Ressourcen und Potenziale zu erkennen und gemeinsam mit den KlientInnen entsprechende Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese aktiviert und genutzt werden können. Sie vermitteln den KlientInnen die nötigen Kompetenzen und Bewältigungsstrategien (Selbstwirksamkeit), damit diese Stressreaktionen selbst erkennen, Veränderungs- und Gesundheitsprozesse selbstaktiv gestalten können. Das Prinzip der Autonomieförderung wird dabei jederzeit prioritär verfolgt.

4. Grundhaltung als dipl. medizinische Entspannungsfachperson / dipl. BeraterIn (Berufsdiplom 1 & 2)

Der reflektierte Umgang mit eigenen Verhaltensweisen, Einstellungen, Denkmustern, Wertvorstellungen, Übertragungs- und Gegenübertragungsphänomenen sowie die Selbstexploration und Auseinandersetzung mit der eigenen Körperwahrnehmung gehören zur professionellen Haltung bei der Arbeit als Fachperson in der jeweiligen Fachmethode und im Beratungssetting. Frühzeitiges Erkennen der Grenzen eigener fachlicher Qualifikation / Kompetenzen und bei Bedarf der Einbezug oder die Weiterleitung der KlientInnen an kompetente BerufskollegInnen oder Fachleute anderer Disziplinen sind berufliche Grundvoraussetzungen der diplomierten med. Entspannungsfachperson und dipl. BeraterInnen. Methoden, welche im Zusammenhang mit den MEV angeboten werden, sind wissenschaftlich geprüft und anerkannt. Benötigte berufliche Kompetenzen für MEV anverwandte eingesetzte Methoden insbesondere der med. Hypnose oder EMDR wurden nach den Richtlinien der SMSH / GHypS / Fachverband EMDR erworben. Jegliche Täuschung und Vermischung von Methoden, um Leistungen unrechtmässig abzurechnen, sind unethisch und können rechtlich belangt werden.

5. Auftritt

Die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson / BeraterIn präsentiert ihr Kurs- und Beratungsangebot in der Öffentlichkeit transparent und gibt keine Heilsversprechen ab. Bei der Angabe einer Berufsbezeichnung wird ausschliesslich die zugelassene Berufsbezeichnung gemäss der auf dem ausgestellten Diplom aufgeführten Bezeichnung verwendet. Die Angaben über die erfolgte Ausbildung und Dauer sowie den dabei erworbenen Fähigkeiten werden realitätsgetreu wiedergegeben und dürfen zu keiner Täuschung Anlass geben.

6. Schweigepflicht

Die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson / BeraterIn wahrt die Schweigepflicht über die Belange ihrer KlientInnen gegenüber Dritten (Artikel 35 Bundesgesetz über den Datenschutz).

7. Fortbildungspflicht

Die regelmässige Teilnahme an Weiter- und Fortbildungen gemäss den geforderten Richtlinien der Fachverbände und Partnerinstitutionen, bei welchen eine Mitgliedschaft durch die diplomierte medizinische Entspannungsfachperson / BeraterIn erfolgt, sind zwingend und halten den fachlichen Wissensstand aktuell. Für die Methode med. AI® werden die im Lizenzvertrag geforderten fachspezifischen Fortbildungsstunden umgesetzt, damit die Methode lizenziert benutzt werden kann.

Dieser Berufskodex orientiert sich an den Ethikrichtlinien der SGMEV und ist für das Führen der Berufsbezeichnung bindend.